



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016

Zusammenfassung

Philipp Artz, Laura de Paz Martinez

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016

Zusammenfassung

Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mainz.de

06131/240 41-0

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffjiv.rlp.de, poststelle@mffjiv.rlp.de

Verfasser/-innen

Philipp Artz, Laura de Paz Martinez

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de



Mainz 2017

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



INHALT

1. Vorbemerkung.....	6
2. Zentrale Kernbefunde.....	10
3. Literatur.....	28

1. Vorbemerkung

Im vorliegenden Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016“ werden zum siebten Mal die zentralen Befunde zu Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz ausgewertet und umfassend dargestellt. Die Daten zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter werden im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ seit 2010 erhoben und sowohl auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene in Form von Jugendamtsprofilen aufbereitet und kommentiert.

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wird bereits seit 2002 in Kooperation des Landes und der rheinland-pfälzischen Jugendämter durchgeführt. Es verfolgt das Ziel, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Dadurch soll einerseits die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen und den kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten befördert werden, andererseits wird eine empirische Fundierung der fachlichen und fachpolitischen Diskussion intendiert. Seit dem Jahr 2002 existiert somit eine valide Datenbasis für den Bereich der Hilfen zur Erziehung. 2010 wurde die Er-

hebung in Rheinland-Pfalz auf Wunsch der beteiligten Jugendämter um die Dokumentation der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII erweitert, noch ehe die Erhebung landesweit gesetzlich verpflichtend wurde.

Seit 2012 erfolgt die bundesweite Erhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, in die die rheinland-pfälzische Erhebung integriert worden ist. Die bundesweite Erhebung geht auf das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) zurück, welches zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Seit 2012 werden demnach auch im Rahmen einer bundesweiten Pflichtstatistik Daten zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII von allen Jugendämtern in Deutschland dokumentiert. Nach wie vor werden im rheinland-pfälzischen Kontext zusätzliche Variablen erhoben und ausgewertet, die zum Beispiel Aussagen zur Lebenssituation der Familien und zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer Meldung ermöglichen, über die die Bundesstatistik aktuell keine Aussagen machen kann.

Eine systematische Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung, die Lebenssituation der Familien sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen bzw. -einschätzungen gem. § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst kann als wichtige Voraussetzung gesehen werden, um die Praxis der Jugendämter in diesem bisher wenig eva-

luierten Aufgabenbereich beschreiben und weiterentwickeln zu können.

Seit 2002 konnten im Rahmen des Projekts Berichtswesen zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern, dem zuständigen Ministerium und dem Landesjugendamt Arbeitsstrukturen aufgebaut werden, im Rahmen derer Befunde gemeinsam besprochen und dialogorientierte Transferstrategien in Politik und Fachpraxis geplant und umgesetzt werden können. Dabei ermöglicht die vorliegende Evaluation der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII eine planvolle und systematische Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit unter Berücksichtigung sachlicher Begründungszusammenhänge. Mit den Ergebnissen der „§ 8a-Statistik“ 2016 in Rheinland-Pfalz können inzwischen Zeitreihen aus sieben Zeitpunkten gebildet werden. Insgesamt zeigen auch die Daten für das Jahr 2016 im Vergleich zu den Erhebungsjahren seit 2010 viele Parallelen in den Ergebnissen.

Deutlich wird für 2016:

- *Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:* Von einem „überzogenen“ Meldeverhalten kann 2016 nicht gesprochen werden: In fast drei Viertel der Fälle (73,6 %) verbirgt sich hinter einer Meldung ein tatsächlicher Hilfebedarf, lediglich 26,4 % der Einschätzungen führen zu dem Ergebnis, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf vorliegen. Bei den Meldungen mit Hilfebedarf wird bei
- 17 % eine akute, bei 23,6 % eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. Bei einem Drittel der Familien (33,0 %) liegt ein Hilfebedarf vor, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird. Hier zeigt sich, dass Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII auch als Zugangstor zu unterstützenden Leistungen für Kinder und Familien werden können, unabhängig davon, ob eine (akute) Gefährdungslage vorliegt oder nicht.
- *Umfang der Meldungen:* Im Jahr 2016 wurde für insgesamt 6.691 Kinder und Jugendliche eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII vorgenommen, d.h. die Gesamtzahl der Fälle ist im Vergleich zum Vorjahr um 12 % gestiegen. Bezogen auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ergibt sich ein Eckwert von 10,8 pro 1.000 Minderjährige. Damit wird deutlich, dass es sich bei Kinderschutzverdachtsmeldungen allein quantitativ um eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe handelt. Etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Rheinland-Pfalz ist 2016 von einer Gefährdungsmeldung bzw. -einschätzung betroffen.
- *Tätigwerden und fachliche Schritte der Fachkräfte:* Unabhängig von der abschließenden Einschätzung

durch die Fachkräfte zieht jede Meldung ein aufwendiges Verfahren nach sich, bei dem abgeklärt werden muss, ob und in welcher Weise Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie die notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Allein 2016 fanden im Rahmen dieses Verfahrens 4.361 (angekündigte und unangekündigte) Hausbesuche statt. Die kollegiale Beratung sowie Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Zuge der Gefährdungseinschätzung gehören zum „Standardrepertoire“ in den Jugendämtern.

- *Kontaktaufnahme:* Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wählen die Fachkräfte der Jugendämter aus einem breiten Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. In über der Hälfte der Fälle wurde mit weiteren Beteiligten Kontakt aufgenommen. Ein direkter Kontakt mit der betroffenen Familie bzw. dem betroffenen Kind/Jugendlichen erfolgte in 9 von 10 Fällen.
- *Einleitung von Hilfen:* Insgesamt wurden in fast einem Viertel aller Fälle (24,3 %), unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung

festgestellt wurde oder nicht, Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet. Auch darüber hinaus erhalten Familien Hilfe- und Unterstützungsleistungen in Form von Beratung oder niedrigschwelligen/frühen Hilfen.

Zentrale Befunde wie soziodemographische Daten der betroffenen Kinder, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Daten zur Lebenssituation der Familien sind über die letzten Jahre weitgehend stabil geblieben. Dies bekräftigt die inzwischen gute Datenqualität und Belastbarkeit der Daten in der Diskussion um die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes.

Die Datengrundlage des vorliegenden Berichts bilden die Erhebungen von 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. Die Daten geben einen Überblick über das Meldeverhalten der Bevölkerung sowie Hinweise auf den fachlichen Umgang mit Gefährdungsmeldungen und auf die Lebenssituation der Familien, auf die sich die Gefährdungseinschätzungen beziehen. Dabei gilt es zu beachten, dass die dargestellten Befunde ohne eine Kenntnis der Strukturen und Arbeitsprozesse vor Ort nicht zu interpretieren sind. Sie dienen auch nicht als Bewertungsmaßstab „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit. Das Ziel ist vielmehr, mittels der berichteten Zahlen die Diskussion in Politik und Praxis

zu versachlichen und das Thema Kinderschutz weiter zu qualifizieren.

In jedem Jahr wird ein Thema in Form einer Sonderauswertung genauer betrachtet. In diesem Jahr erfolgt eine differenzierte Auswertung nach dem Merkmal Alter, um zu beleuchten, wo sich zwischen den verschiedenen Altersgruppen der betroffenen Kinder und Jugendlichen Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede mit Blick auf die Gefährdungseinschätzungen, konkreten Anhaltspunkte für Gefährdungen, Meldungskontexte und Familiensituationen ergeben und welche fachlichen Herausforderungen sich daraus für den Umgang mit verschiedenen Altersgruppen, z.B. auch Jugendlichen, im Kontext des Kinderschutzes ableiten lassen.

Adressaten des vorliegenden Berichts sind zum einen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Einschätzung einer Gefährdungsmeldung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtungen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und können Anlass sein, interne

Verfahrensschritte zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Darüber hinaus können die Ergebnisse genutzt werden, um die fachpolitische Diskussion sachlich zu untermauern und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen politisch zu unterstützen und weiter zu qualifizieren.

In diesem Sinne wendet sich der Bericht zum anderen auch gezielt an (Fach-) Politik und Öffentlichkeit. Außerdem erweitert er den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, indem er einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge gibt und damit hoffentlich auch auf ein breites Interesse aller im Kinderschutz beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie mit dem Thema Kinderschutz befassten Personengruppen stößt.

Die ausführliche Dokumentation aller beim Jugendamt durchgeführten Gefährdungseinschätzungen erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach- und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Dokumentation und die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wäre eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich.

2. Zentrale Kernbefunde

Im folgenden Abschnitt werden die zentralen Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 zusammenfassend dargestellt und fachlich kommentiert. Eine ausführliche Ausarbeitung der Befunde hinsichtlich Meldungskontext, Gefährdungseinschätzung und sozialer Situation des von der Meldung betroffenen Kindes bzw. seiner Familie mit inhaltlicher Rahmung findet sich auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sowie auf der Homepage des Projekts Berichtswesen (www.berichtswesen-rlp.de).

Im Berichtsjahr 2016 wird etwa ein Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz zum Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII

Im Berichtsjahr 2016 haben sich 40 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter an der Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII beteiligt. Insgesamt lag die Zahl der betroffenen Kinder in diesem Jahr bei 6.691. Das entspricht etwa einem Prozent der Kinder und Jugendlichen, die 2016 in den 40 rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen lebten.

Die Anzahl der Meldungen im Jahr 2016 lag bei etwa 4.400, d.h. eine Meldung bezog sich auf durchschnittlich 1,5 Kinder. Jede Meldung zieht ein aufwändiges Ein-

schätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich, unabhängig davon, ob sich der Verdacht letztendlich erhärtet oder nicht. Die Daten dieser Erhebung bilden das einsetzende Verfahren im Jugendamt ab: Hierzu gehört die Erst- bzw. Risikoeinschätzung durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Jugendamt, die in der Mehrheit der Fälle neben kollegialer Fallberatung und Informationseinholung bei Dritten auch den direkten Kontakt zu den Betroffenen suchen, z. B. in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen oder Gesprächen mit der Familie im oder außerhalb des Jugendamtes. Hier wird bereits deutlich, dass die Jugendämter ausreichend Ressourcen brauchen, um einen qualifizierten Kinderschutz gewährleisten und jeder Meldung möglichst zeitnah und professionell nachzugehen zu können. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können (auch) im Zuge der Qualitätsdebatte im Kinderschutz deutlich anspruchsvoller geworden sind. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken. Insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst ist dabei fachlich und organisatorisch in Bewegung ge-

kommen und steht vor der Herausforderung, sich neu etablierte Verfahren und Handlungsabläufe im Kinderschutz anzueignen und stetig zu verbessern. So haben die neuen Reformen und fachlichen Debatten vielfältige Aktivitäten im Handlungsfeld Kinderschutz angestoßen, gleichzeitig aber auch Verunsicherungen und Irritationen im Feld ausgelöst (vgl. Heinitz/Schone 2013, 622). Zudem wird der steigende Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe schon jetzt – gerade auch in den ASDs – zum großen Teil mit Berufsanfängerinnen und -anfängern gedeckt, was Fragen zu sinnvollen Einarbeitungskonzepten und notwendigem Wissen und Fertigkeiten junger Fachkräfte im Kinderschutz aufwirft (ebd.).

Es ist weiterhin sinnvoll, die Anzahl der Kinderschutzmeldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen als bedeutenden Faktor der Arbeitsbelastung zu beobachten und Ressourcen für Investitionen in kontinuierliche Fortbildung sowie Qualifizierung der Fachkräfte bereitzustellen.

Die meldenden Personen und Institutionen deuten auf die zentrale Bedeutung der Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren im Kinderschutz hin

In den vergangenen Jahren hat sich ein breit geteiltes Verständnis entwickelt, dass es für einen gelingenden Kinderschutz das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Akteure braucht, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Das

Kinderschutzsystem in Deutschland lässt sich demnach als Kooperations- und Vernetzungsstruktur beschreiben. Die Befunde zu den meldenden Personen und Institutionen zeigen, dass sich hier oftmals bestehende Netzwerke im Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort widerspiegeln. Die Ergebnisse zur Zusammensetzung der Melder geben den einzelnen Jugendämtern Hinweise, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind und wo es sinnvoll sein könnte, Kooperationsstrukturen gegebenenfalls noch auf- oder auszubauen. Die Analyse der Melder einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist auch deshalb bedeutsam, weil die meldenden Personen und Institutionen durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt den Zugang zur Familie und somit auch den Prozess der Zusammenarbeit wesentlich mitbestimmen. So ist z. B. davon auszugehen, dass die Meldung über eine Regeleinstitution wie die Schule oder Kindertagesstätten die weitere Arbeit mit der Familie und somit auch den gesamten Hilfeprozess tendenziell in eine andere Richtung lenkt als eine Meldung, die beispielsweise aus einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei resultiert ist.

Neben den Meldungen von Personen aus dem sozialen Nahraum der betroffenen Kinder, wie z. B. Nachbarn oder Verwandte, spielen im Jahr 2016 vor allem die Meldungen von Institutionen wie Polizei,

Schule, oder Einrichtungen bzw. Dienste der Hilfen zur Erziehung eine große Rolle. Die Kooperation mit Meldergruppen aus anderen Systemen (Gesundheit, Bildung, Strafverfolgung) ist besonders herausfordernd, wenn sich die grundlegenden Paradigmen und Logiken deutlich von jenen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden. Hier gilt es, im Rahmen einer Annäherung zu einem gegenseitigen Verständnis der Systeme, der Handlungsroutinen und der unterschiedlichen Aufgaben zu gelangen.

Das Gesundheitswesen ist ein wichtiger Partner im Kinderschutz insbesondere für die jüngsten Altersgruppen

Meldungen aus dem Gesundheitswesen, also von Ärzten, Kliniken, dem Gesundheitsamt oder Hebammen, sind insbesondere bei unter 1-jährigen Kindern von besonders großer Bedeutung. So machen Meldungen aus dem Gesundheitswesen in dieser Altersgruppe rund 13,7 % der Meldungen aus, während der entsprechende Anteil über alle Altersgruppen hinweg betrachtet lediglich 5,4% beträgt.

Die fachlichen und institutionellen Weiterentwicklungen im Kinderschutz haben dazu geführt, dass die Gesundheitshilfe insbesondere im Zuge der Debatte um die Frühen Hilfen und eines präventiven Kinderschutz in den vergangenen Jahren zunehmend mit ihren Möglichkeiten nicht-stigmatisierender und niedrigschwelliger Zugänge in den Blick gekommen ist. Per-

sonen aus dem Gesundheitswesen haben sehr früh Kontakt zu werdenden bzw. jungen Familien und finden z. B. über Vorsorge in der Schwangerschaft, Klinikaufenthalte im Kontext der Geburt oder die Betreuung im Wochenbett niedrigschwellig Zugang zu den Familien. Darin liegt die Chance einer „Brückenfunktion“ für die Kinder- und Jugendhilfe, sodass diese den betroffenen Familien gegebenenfalls schon frühzeitig Hilfe und Unterstützung anbieten kann, bevor sich eventuelle Problemlagen verfestigen. Diese Brückenfunktion wird im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes bereits genutzt, indem die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen durch das Einladungs- und Erinnerungswesen zu Früherkennungsuntersuchungen sowie auf der Ebene der lokalen Netzwerke rechtlich verankert und in allen rheinland-pfälzischen Kommunen umgesetzt wird. Auf Bundesebene wurde die Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe durch die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes ebenfalls gestärkt. Hier wurde der Schwerpunkt insbesondere auf den Ausbau der Frühen Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen gelegt.

Der hohen Bedeutung des Themas Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Kinder- und Jugendhilfe widmen sich in Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich viele Projekte an unterschiedlichen Standorten. Zu nennen sind hier unter anderem der „Gute Start ins Kinderleben“

oder Beratungsangebote für Geburtskliniken. Ziel ist es, durch eine gesteigerte Sensibilisierung der Akteure sowie die Herstellung des direkten Kontakts Kooperationsstrukturen und -abläufe aufzubauen und zu fördern.

Lokale Netzwerke im Bereich Kinderschutz haben sich den Aufbau einer gemeinsamen sozialen Infrastruktur zur Aufgabe gemacht, in die alle gesellschaftlichen Akteure eingebunden sind, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Diese Struktur soll Familien bestmöglich unterstützen und fördern sowie Kinder umfassend vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Projekte im Bereich Frühe Hilfen setzen vielerorts bereits an dieser Schnittstelle an; denkt man die Idee eines umfassenden und präventiven Kinderschutzes weiter, erscheint es notwendig, entsprechende Angebote fest in der Regelstruktur zu verankern und nicht bei begrenzten Projektrahmen zu verbleiben. Auch wird das Konzept verlässlicher „Betreuungsketten“ (Cierpka et al. 2013, 177) zunehmend diskutiert, das eine weitere Betreuung von Kindern und ihren Familien vorsieht, auch wenn sie aus der Zielgruppe einzelner Projekte oder Akteure „herauswachsen“. Hieran schließt sich in der Debatte auch die Frage, bis zu welchem Alter der Kinderschutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bzw. das Verfahren des § 8a SGB VIII eigentlich Geltung haben soll (vgl. Kindler 2013; 2011a; Lillig 2011, 2012). In diesem Bericht werden Befunde für ver-

schiedene Altersgruppen in einem Sonderkapitel (Kapitel 5) näher beleuchtet.

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen: die Gefährdungseinschätzungen beziehen sich sowohl auf Säuglinge und junge Kinder als auch auf ältere Kinder bzw. Jugendliche

Die Befunde aus Rheinland-Pfalz verdeutlichen, dass Kinderschutz alle Altersgruppen betrifft: Sowohl die Jüngsten, auf die sich die bundesweite Diskussion um Frühe Hilfen und Kinderschutz vor allem bezieht, als auch die 15- bis unter 18-Jährigen sind im Blickfeld der Sozialen Dienste im Jugendamt.

In Kapitel 5 dieses Berichts werden in Form einer Sonderauswertung altersspezifische Befunde dargestellt.

Ein Blick auf die altersspezifischen Eckwerte zeigt, dass die unter 3-Jährigen mit einem Eckwert von 15,3 am häufigsten von Gefährdungseinschätzungen betroffen sind, d.h. 15 von 1000 Kindern und Jugendlichen unter 3 Jahren werden zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Mit zunehmendem Alter verkleinert sich auch der Eckwert (noch 5,4 bei den 15 bis unter 18-Jährigen). Mit Blick auf die Fallzahlentwicklungen der einzelnen Altersgruppen seit 2012 wird jedoch deutlich, dass die Zunahmen insbesondere bei den älteren Kindern zu finden sind. Diese Befunde geben Hinweise darauf, dass ältere Kinder und Jugendliche im Rahmen der Verfah-

ren und Strukturen des institutionellen Kinderschutzes zunehmend Beachtung finden und sich der Kinderschutz nicht mehr so stark auf Säuglinge und Kleinkinder fokussiert (vgl. auch Böllert/Wazlawik 2012).

Mit Blick auf weitere Merkmale der betroffenen Kinder zeigt sich, dass der Anteil der Mädchen sowie der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sich mit zunehmendem Alter erhöht. Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen werden zudem tendenziell von unterschiedlichen Personen und Einrichtungen gemeldet: Jüngere Kinder werden vermehrt durch das Gesundheitssystem und mit zunehmendem Alter auch durch Kindertagesstätten und Schulen gemeldet. Die Meldungen, die 15- bis unter 18-Jährige betreffen, stammen hingegen vergleichsweise häufig von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft oder von den jungen Menschen selbst. Unter den jugendlichen Selbstmeldern sind dabei vergleichsweise viele Mädchen (70,1%). Die Zusammensetzung der Melder kann zum Anlass genommen werden, auch mit Blick auf einzelne Altersgruppen vorhandene Kooperationen noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Auch die festgestellten Anhaltspunkte für eine Gefährdung unterscheiden sich je nach Alter: Bei den jüngeren Altersgruppen sind deutlich häufiger die Gefährdungen der unangemessenen Versorgung sowie Vermüllung der Wohnung bzw. de-

solate Wohnsituation festzustellen. Partnerschaftskonflikte und Suchtproblematiken der erziehenden Person(en) werden mit fortgeschrittenem Alter des Kindes bzw. Jugendlichen tendenziell seltener festgestellt. Massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und den Eltern bzw. einem Elternteil sind am häufigsten in den älteren Altersgruppen festzustellen, auch Anhaltspunkte wie Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten sind mit steigendem Alter häufiger festzustellen. Die geringste Streuung des Anteils in den verschiedenen Altersgruppen zeigt sich für körperliche Verletzungen. Zwar steigt der jeweilige Anteil mit zunehmendem Alter, allerdings liegen zwischen dem Anteil bei den unter 3-Jährigen (10,4 %) und dem Anteil bei den 12- bis unter 15-Jährigen (13,7 %) nur rund 3 Prozentpunkte. Körperliche Verletzungen als Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung sind damit in allen Altersgruppen nahezu gleich relevant.

Auch bezüglich der fachlichen Schritte zeigen sich an einigen Stellen altersspezifische Unterschiede. Der unangekündigte Hausbesuch findet zwar in allen Altersgruppen statt, überdurchschnittlich häufig jedoch bei den jüngsten Altersgruppen, was sicherlich mit der höheren Vulnerabilität (Verletzlichkeit) der Säuglinge und Kleinkinder zu tun hat, weshalb sich die Fachkräfte schnell einen unmittelbaren Eindruck des Kindes und seiner familiären und häuslichen Wohnsituation verschaffen

wollen. Auch die Befunde zur Reaktionszeit zeigen, dass die Fachkräfte bei jüngeren Altersgruppen vergleichsweise schneller den direkten Kontakt zum Kind suchen, auch wenn sich in diesen Altersgruppen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwas seltener erhärtet als bei den älteren Altersgruppen.

Insgesamt wurden bei 74,1 % der unter 12-Jährigen im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung Hilfen neu eingeleitet oder fortgeführt im Vergleich zu 78,1 % bei den über 12-Jährigen. Ein Blick auf die einzelnen Hilfekategorien zeigt, dass bei den Jugendlichen Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII häufiger vorkommen als bei den unter 12-Jährigen (15,1 % gegenüber 7,5 %). Der Wert erhöht sich auf 25,2 % bei Jugendlichen mit festgestellter Kindeswohlgefährdung (akut oder latent). Stationäre Hilfen werden für 12- bis unter 18-Jährige häufiger gewährt als für unter 12-Jährige. Zudem werden die Älteren deutlich häufiger in der Heimerziehung untergebracht werden, während in der jüngeren Altersgruppe der unter 12-Jährigen die Anteile der Hilfen nach § 33 SGB VIII und nach § 34 SGB VIII nahezu gleich ausfallen: Der Anteil der eingeleiteten Hilfen nach § 33 SGB VIII an der Summe der Hilfen nach §§ 33, 34 SGB VIII beträgt bei den unter 12-Jährigen 54,6 %, bei den 12- bis unter 18-Jährigen nur 7,4 %.

Die altersspezifischen Befunde verweisen auf die Bedeutung und auf das Potenzial, welches die gezielte Berücksichtigung der

Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters für die diagnostische Arbeit des Sozialen Dienstes hat.

Jugendliche im Fokus: Kinder ab 12 Jahren spielen eine zunehmend große Rolle im Kontext der Gefährdungseinschätzungen

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahren hat sich in den letzten sechs Jahren seit Beginn der Erhebung leicht erhöht (von 20,8 % auf 23,6 %) und folgt damit auch dem bundesweiten Trend: zwar sind die jüngeren Jahrgänge stärker bei den § 8a Verfahren im Jugendamt vertreten als die älteren, allerdings nehmen die Gefährdungseinschätzungen bei Jugendlichen am stärksten zu (vgl. AKJ 2015, 8f.).

Betrachtet man die Gruppe der 15 bis unter 18-Jährigen für sich, so stellt sich bei knapp 50 % im Zuge der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII heraus, dass eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dieser Befund bekräftigt die zu beobachtende Entwicklung, dass Jugendliche als Zielgruppe des Kinderschutzes in den letzten Jahren wieder verstärkt in den Blick kommen, nachdem der Fokus im Kontext des Ausbaus Früher Hilfen zunächst deutlich auf Säuglingen und Kleinkindern gelegen hat. So werden Jugendliche als „vergessene Zielgruppe im Kinderschutz“ bezeichnet (vgl. Kindler 2013, 16) und die Fragen aufgeworfen, was Gefährdungslagen Jugendlicher im

Sinne des § 8a SGB VIII sind, was gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter) sein können (vgl. Kindler 2011; Lillig 2011; 2012) und ob der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit gilt bzw. es Frühe Hilfen auch für Jugendliche geben müsse (vgl. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2011). Zudem hat sich eine fachliche Debatte darüber entfaltet, wie Lebenslagen Jugendlicher heute unter dem Blickwinkel von Kinder- und Jugendschutz thematisiert werden können. So werden Jugendliche auf einem antisozialen Entwicklungsweg, deren Eltern nicht angemessen erzieherisch auf diese Entwicklung reagieren, im angloamerikanischen und skandinavischen Raum häufiger als gefährdet bzw. schutzbedürftig wahrgenommen und stellen eine nicht unerhebliche Zielgruppe für Schutzmaßnahmen dar. Eine solche Wahrnehmung und Bereitschaft zum Schutzhandeln wird in Deutschland bei dieser Altersgruppe erst andiskutiert (vgl. Kindler 2013, 16). Auch andere Auswertungen der Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII (Bundesstatistik und regionale Studien, vgl. AKJ 2014a; 2014b; 2015; Jagusch et al. 2012) bestätigen, dass Kinderschutz alle Altersgruppen betrifft und Kinder und Jugendliche zwischen 12 und unter 15 bzw. 15 und unter 18 Jahren ebenfalls und in besonderer Weise von Gefährdungen betroffen sind.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil von Gefährdungseinschätzungen betroffen

Die Daten aus 2016 zeigen – wie bereits in den letzten Berichtsjahren –, dass Familien mit Migrationshintergrund entgegen der öffentlichen Wahrnehmung weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Familien ohne Migrationshintergrund. Damit macht der Befund deutlich, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen. Ausführliche und differenzierte Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen nach Migrationshintergrund finden sich im Bericht des letzten Jahres (vgl. MIFJIV 2017; de Paz Martínez/Artz 2017). Die vielen gemeinsamen Befunde zwischen den beiden Gruppen deuten auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz. Unterschiede können nur vereinzelt ausgemacht werden, doch leiten sich aus diesen mögliche Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz ab, wie sie auch im Modellprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (IgfH/ism) erstmals aufgezeigt wurden (vgl. Jagusch et al. 2012). Das Thema Migration wird vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklungen auch in Zukunft von wachsender

Bedeutung sein. Die vergleichsweise junge Altersstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund lässt in den kommenden Jahren stetig anwachsende Anteile der Menschen mit Migrationshintergrund erwarten, was insbesondere für die jungen Altersgruppen gilt. Auch die zuletzt steigende Zuwanderung von Flüchtlingen aus Krisengebieten lässt ein steigendes Interesse an migrationsspezifischen Fragestellungen im Kinderschutz wahrscheinlich werden. Die Arbeit der Sozialen Dienste mit Migrationsfamilien wird zu einer Normalität werden, der sich aktuell viele Fachkräfte aus unterschiedlichen Gründen (Verunsicherung hinsichtlich vermeintlich anderer „kultureller“ Praktiken, Unkenntnis der Lebenssituation, Unsicherheit aufgrund bestehender Stereotype, Fremdheitsgefühle u.ä.) nicht gewachsen fühlen. Hier zeigt sich ein großer Fortbildungs- und Aufklärungsbedarf, um Hemmschwellen auf beiden Seiten zu senken und ein fachliches und normalisierendes Miteinander zwischen Fachkräften und allen jungen Menschen und ihren Familien unabhängig von der Herkunft gestalten zu können.

Kindeswohlgefährdung entsteht häufig (aber nicht ausschließlich) im Kontext prekärer Lebensverhältnisse

Die Befunde des Jahres 2016 deuten darauf hin, dass sozial belastete Familien vergleichsweise häufiger mit Meldungen von Kindeswohlgefährdung in Berührung

kommen. Oft tritt Armut mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, wie z. B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes auf. Allerdings können Armut und das Aufwachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil nicht per se mit einer Gefährdungslage gleichgesetzt werden und es ist Vorsicht geboten, Kausalitäten abzuleiten, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext einer prekären Lebenssituation quasi „automatisch“ und zwangsläufig voraussagen. Je nach Fall können protektive Faktoren negative Ereignisse und Umstände kompensieren und abwenden (vgl. hierzu die vielfältigen Befunde aus der Resilienzforschung). Es sind vielmehr die Lebensbedingungen insgesamt, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung des Kindes beitragen können. In vielen Fällen gehen mit der Verschlechterung der materiellen Rahmenbedingungen ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die zu Überforderungen führen und somit das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Die Daten legen nahe, dass bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung begünstigen.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II war bei Familien von Kindern, bei denen im Zuge der Risikoeinschätzung eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt

wurde, deutlich höher als bei Familien von Kindern, bei denen im Zuge des Verfahrens keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte.

Diese Ergebnisse machen deutlich, dass Familien in prekären Lebenslagen stärker unterstützt werden müssen. Es gilt, Hilfskonzepte zu entwickeln, die noch besser auf den Bedarf dieser Familien zugeschnitten sind. Vielversprechend erscheint der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur, damit Familien in schwierigen Situationen entlastet werden und möglichen Problemeskalationen rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

Ein konstant hoher Anteil der Familien, auf die sich die Gefährdungseinschätzungen beziehen, ist dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Meldung bereits bekannt

Knapp zwei Drittel der gemeldeten Familien waren dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bekannt, auch über alle Altersgruppen hinweg.

Dieser Befund darf einerseits nicht überinterpretiert werden: Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an völlig unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrigschwelligen und vielfäl-

tigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in irgendeiner Form in Kontakt. Das Jugendamt ist heute also normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur und somit längst nicht mehr nur mit „Randgruppenfamilien“ befasst. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die gemeldeten Familien häufig bereits in irgendeiner Form in Kontakt mit dem Jugendamt standen.

Andererseits sollte die Bedeutung des Befundes aber auch nicht unterschätzt werden: Offensichtlich betreffen Kinderschutzverdachtsmeldungen häufig Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt.

Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Möglicherweise lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfestellungspraxis lesen, die auf nur kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD sowohl Rahmenbedingungen als auch fachliches Wissen benötigen, um insbesondere Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können. In Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, bestätigte sich der Verdacht auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung häufiger als in unbekanntem Familien-

lien. Darüber hinaus wurde in diesen Fällen etwas häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet oder eine Inobhutnahme durchgeführt.

Meldungen aus laufenden Hilfen haben in der Praxis eine hohe Relevanz

Der Befund zur Bekanntheit der Familien zeigt, dass Meldungen aus laufenden Hilfen eine zentrale Rolle bei den Gefährdungseinschätzungen spielen. So befanden sich zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung knapp die Hälfte der Familien bereits im Hilfebezug (Leistungen und Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Dabei handelte es sich 2016 insbesondere um formlose Beratungen nach § 16 SGB VIII (20,1 %), die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (19,8 %) sowie Trennungs- und Scheidungsberatung nach §§ 17, 18 SGB VIII (5,2 %). Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, sind Jugendämter darauf angewiesen, dass Einrichtungen und Dienste, die im alltäglichen Kontakt mit den Familien stehen, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte diese Informationen an den Sozialen Dienst weiterleiten, sofern die eigenen Möglichkeiten nicht (mehr) ausreichen, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzar-

beit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Wichtig erscheint in diesen Fällen insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers hinsichtlich der Frage divergieren, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrapper 2008). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven – und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte – voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung sowohl im Sinne des Kindes/Jugendlichen, als nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten können.

Im Zuge der Gefährdungseinschätzung gehört die direkte Kontaktaufnahme mit der Familie bei etwa 87 % der Fälle zum Verfahrensstandard – bei einem Drittel aller Fälle bereits am Eingangstag der Meldung

Um zu einer belastbaren Risikoeinschätzung zu gelangen, verfügen Jugendämter über ein breites Spektrum an fachlichen Schritten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. Im

Rahmen dieser Schritte fand 2016 in etwa drei Viertel aller Fälle eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung statt. Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gab es in 69,5 % der Fälle. Der angekündigte oder unangekündigte Hausbesuch gehört ebenfalls fest zum Repertoire, um einer Gefährdungsmeldung nachzugehen. Darüber hinaus fanden weitere Gespräche – auch unter Einbezug anderer Institutionen – statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären. In 86,9 % der Fälle erfolgte als erster fachlicher Schritt ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie in Form von Hausbesuchen, Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes und Inobhutnahmen. Dies geschah unabhängig davon, ob sich später der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtete oder nicht.

Der Befund gibt wiederum Hinweise auf den hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die Bearbeitung der Gefährdungseinschätzungen im Nachgang einer § 8a SGB VIII-Meldung für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeutet, und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden.

Von der erheblichen zeitlichen Belastung zeugt auch die Auswertung der Reaktionszeit, d. h. dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind: In einem Drittel aller Fälle fand bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt zur Fa-

milie bzw. dem von der Meldung betroffenen Kind/Jugendlichen statt. Bei zwei Drittel der Fälle erfolgte ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche.

Für die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes ist es notwendig, dass jedes Jugendamt über ein transparent geregeltes und an die jeweiligen Voraussetzungen vor Ort angepasstes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verfügt. Verbindliche Absprachen über Instrumente, methodisch strukturierte Vorgehensweisen und Formen der Dokumentation dienen in strittigen Fällen darüber hinaus auch der Absicherung der Fachkräfte.

Bei etwa 40 % aller gemeldeten Fälle bestätigt sich der Verdacht auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung

Im Berichtsjahr 2016 wurde bei 40,6 % der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine akute (17,0 %) oder latente (23,6 %) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Bei weiteren 33,0 % kamen die Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zum Ergebnis, dass keine Kindeswohlgefährdung vorlag, jedoch wurde ein Hilfebedarf in unterschiedlicher Form und Intensität festgestellt, sodass auch hier ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig war und ein Hilfezugang zu Familien und deren Kindern geschaffen wurde. Lediglich in 26,4 % der Fälle wurden weder eine Gefährdungslage noch ein weiterer Hilfebedarf festgestellt.

Das schließt allerdings auch solche Fälle mit ein, in denen bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe eingerichtet war. Bei 73,6 % der Familien wurde im Jahr 2016 somit mindestens ein Hilfebedarf sichtbar. Meldungen nach § 8a SGB VIII eröffnen demnach Zugänge zu Familien mit Hilfebedarf unterschiedlicher Ausprägung, sodass das Jugendamt den meisten Familien in der ein oder anderen Form Unterstützung anbieten kann. Insgesamt überstürzen die meldenden Einrichtungen und Personen eine Meldung nicht, sondern beobachten zunächst sorgfältig und wenden sich mit begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt. Jedoch zeigen sich zwischen den einzelnen Institutionen bzw. Personen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Meldeverhaltens: Während anonyme Meldungen sowie Meldungen durch Bekannte und Nachbarn sich eher häufiger als „falsche Meldungen“ erweisen, ist der Anteil der akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen bei Meldungen durch Einrichtungen der Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe deutlich erhöht.

Die häufigste Art der Kindeswohlgefährdung stellt auch 2016 die Vernachlässigung dar. Als konkrete Anhaltspunkte zeigen sich insbesondere ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten, die Suchtproblematik bzw. psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten bzw. die Selbstgefähr-

dung des Kindes sowie eine unangemessene Versorgung des Kindes

In über der Hälfte der Fälle (56,0 %), in denen durch die Fachkräfte eine latente oder eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, wurde eine Vernachlässigung des Kindes als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben, gefolgt von Anzeichen für eine psychische Misshandlung (32,7 %), eine körperliche Misshandlung (28,9 %) und/oder Anzeichen für sexuelle Gewalt (4,2 %) (Mehrfachnennungen möglich).

Die Fachkräfte in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern hatten darüber hinaus die Möglichkeit, aus einer umfangreichen Itemliste konkrete festgestellte Anhaltspunkte für eine Gefährdung zu benennen. Hierüber wird eine Konkretisierung der eher globalen Kategorien Vernachlässigung, Missbrauch etc. ermöglicht und auf die insbesondere aus dem Bereich der Medizin und der Psychotherapie häufig geäußerte Kritik Bezug genommen, dass die üblicherweise unterschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung, insbesondere Vernachlässigung und Misshandlung nur global definiert, nicht aber hinsichtlich konkreter Ausprägungen operationalisiert und nach Schweregraden klassifiziert sind (vgl. Deegener/Körner 2008, 11). So findet sich als häufigster Anhaltspunkt für eine Gefährdung bezogen auf das Kind/den Jugendlichen selbst eine unangemessene Versorgung des Kindes (Ernährung, Bekleidung, Hygiene,

medizinische Versorgung) (25,7 %). Dies betrifft gut ein Viertel der Minderjährigen, die von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII betroffen waren.

Darüber hinaus beziehen sich einige wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf das Verhalten der erziehenden Personen. Am häufigsten – bei knapp 40 % der Kinder – wird dabei ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern als Anhaltspunkt für eine Gefährdungslage festgestellt. An zweiter Stelle stehen in 30,5 % der Fälle Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen. Ebenfalls sehr häufig (30,3 %) waren Partnerschaftskonflikte/-gewalt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Körperliche Verletzungen des Kindes wurden zudem häufiger bei jenen Kindern gemeldet, die tatsächlich von einer akuten Kindeswohlgefährdung betroffen waren.

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer später festgestellten latenten Kindeswohlgefährdung wurde vergleichsweise häufig ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten sowie eine Gefährdungslage durch Partnerschaftskonflikte genannt.

Als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII werden häufig Hilfen zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote installiert

In den letzten Jahren war – insbesondere bis 2010 - ein kontinuierlicher Fallzahlanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Parallel dazu erhöhten sich auch die Fallzahlen im Kinderschutz. Erklärungen für diese Entwicklungen setzen auf ganz unterschiedlichen Ebenen an. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u. a. soziostrukturelle Entwicklungen wie Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundene Armutslagen, Veränderungen der familiären Lebensformen sowie Selektionseffekte beispielsweise durch das Gesundheits- oder Bildungssystem. Die Jugendhilfe fungiert in diesem Kontext als Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und trägt elementar dazu bei, Benachteiligungen zu verringern (vgl. MFFJIV 2016). Über diese Faktoren hinaus steht die These im Raum, dass auch die medial geführte Kinderschutzdebatte zu einer deutlich gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen geführt hat, was in der Konsequenz auch ein erhöhtes Aufkommen an Meldungen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit sich bringt, an die sich wiederum Hilfen anschließen.

Die aktuellen Befunde zu den Gefährdungsmeldungen zeigen, dass auch in jenen Fällen, in denen sich der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt, häufig formlose Betreuungen und Beratungen durch den Sozialen Dienst durchgeführt oder den Familien niedrigschwellige bzw. Frühe Hilfen ange-

boten werden. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffenen Kinder wurden bei etwa einem Viertel Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet, zudem in 17,7 % bereits installierte Hilfen weitergeführt oder intensiviert. Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung dabei ausfiel, desto eingriffintensiver gestalteten sich die Hilfen, die im Anschluss durchgeführt wurden.

Die in den letzten Jahren steigende Anzahl der Hilfen zur Erziehung stellt in Anbetracht der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Herausforderung dar, welcher mit der Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger begegnet werden muss. Denn nur die richtige Hilfe zum geeigneten Zeitpunkt ist auch ökonomisch (vgl. MFFJIV 2016). Im Kontext der Kinderschutzdebatte zeigt sich jedoch, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII insofern begrenzt sind, dass bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist (§ 8a SGB VIII, Abs. 1). Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Dennoch sind mit Blick auf den Kinderschutz einzelne Steuerungsmöglichkeiten zu nennen, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird die Grundannahme akzeptiert, dass „Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt“ (Schrapper 2008), so ist es wichtig, dass präventive Maßnahmen, die langfristig dazu führen, dass Problemlagen sich nicht verfestigen, möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Somit können eingriffintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden.

Das jährliche Monitoring der Gefährdungseinschätzungen ermöglicht die Darstellung von Entwicklungen über einen längeren Zeitraum

Da bereits seit 2010 (für einige Fragen seit 2012) Daten vorliegen, lassen sich Entwicklungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren darstellen (Erhebungszeitpunkte 2010/2012 und 2016). Hierbei zeigen sich neben vielen Parallelen teils interessante Entwicklungen:

Mit Blick auf den Meldungskontext hat die Meldergruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft im Laufe der Jahre deutlich an Bedeutung gewonnen. Dazu passt der Befund, dass auch der Anteil der gemeldeten Kinder in höheren Altersklassen (ab 12 Jahre) in den letzten drei Jahren angestiegen ist, die vergleichsweise häufiger von der Polizei gemeldet werden. Stark angestiegen sind die Anteile der Anhaltspunkte für Gefähr-

dungen, die ein gewalttätiges Verhalten der erziehenden Personen implizieren können (unangemessenes Erziehungsverhalten; Partnerschaftskonflikte/-gewalt). Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung hat sich im Vergleichszeitraum 2012 bis 2016 etwas verschoben: Der Anteil der bestätigten Kindeswohlgefährdungen (akut und latent) hat sich mit knapp 41 % leicht erhöht, der Anteil der „falschen“ Meldungen, bei denen sich weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf feststellen lässt, ist hingegen im Vergleich zu 2012 (18,4 %) deutlich angestiegen (auf 26,4 %) und nähert sich damit dem bundesweiten Trend, bei dem es in den letzten Jahren deutlich mehr „falsche“ Meldungen gab als in Rheinland-Pfalz (vgl. Statistisches Bundesamt 2016).

Mit Blick auf die Art der Kindeswohlgefährdung hat der bislang stabil hohe Anteil der „Vernachlässigung“ 2016 etwas an Bedeutung verloren (von 63 % im Jahr 2012 auf 56,0 % im Jahr 2016), während die Anteile der „psychischen Misshandlung“ und „körperlichen Misshandlung“ beide angestiegen sind. Insgesamt hat sich im Kontext der Gefährdungseinschätzung die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern deutlich erhöht. Dieser Befund ist sicher zum Teil vor dem Hintergrund zu lesen, dass häufiger Fälle ohne Hilfebedarf und Kindeswohlgefährdung bearbeitet wurden, bei denen die Kooperation der Eltern sicher leichter zu erreichen ist als bei bestätigten Fällen von Gefährdungen. Gleichwohl deutet der Befund möglicher-

weise auch auf eine gestiegene Sicherheit und Fachlichkeit der Fachkräfte im Umgang mit den Verdachtsmeldungen. Dafür würde auch sprechen, dass deutlich häufiger kollegiale Beratungen und Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte stattfinden, mithin also eine Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung stattgefunden hat.

Über die Jahre deutlich konstant sind hingegen die Befunde zur Lebenssituation der Familien, die von einer Verdachtsmeldung betroffen sind. Nach wie vor leben die betroffenen Kinder überdurchschnittlich häufig bei einem alleinerziehenden Elternteil oder in einer Stiefelternkonstellation, die Familien sind überdurchschnittlich häufig im Transferleistungsbezug (insbesondere ALG II) und auch häufiger kinderreich (drei und mehr Kinder) als in der Gesamtbevölkerung.

Im Vergleichszeitraum 2010 bis 2016 gab es mit Blick auf das Alter der betroffenen Kinder leichte Verschiebungen: so sind nach wie vor alle Altersgruppen im Kinderschutz vertreten, insbesondere der Anteil der unter 3-Jährigen ist konstant geblieben. Auffällig sind die (leichten) Zuwächse der Anteile von Kindern zwischen 12 und unter 15 bzw. 15 und unter 18 Jahren. Hier wird deutlich, dass die älteren Kinder bzw. Jugendlichen stärker im Fokus der Aufmerksamkeit stehen und das auch nicht unbegründet: überdurchschnittlich häufig bestätigen sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung akute oder latente Gefährdungen, wie weiter oben be-

reits erwähnt wurde. Die Geschlechtsverteilung der Kinder und Jugendlichen war in den letzten Jahren stets ausgeglichen (Mädchen: 49,5 %, Jungen 50,7 %). Wachsende Anteile der gemeldeten Kinder haben 2016 einen Migrationshintergrund – so wie in der Gesamtbevölkerung auch.

Erste Bestandsaufnahmen zur Erhebung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII verweisen auf den Wissensgewinn für Forschung und Praxis

Die Erweiterung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik um die Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII war 2012 eine von mehreren Änderungen im Zuge der Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes. Damit verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Wissensbasis zum institutionellen Kinderschutz zu erweitern. Somit liegen bundesweit seit 2012 Daten zu diesem Themenfeld vor, in Rheinland-Pfalz wurden in ähnlicher Form bereits 2010 und 2011 Meldungen gem. § 8a SGB VIII erhoben (vgl. MIFKJF 2012a; b).

Mittlerweile sind verschiedene Veröffentlichungen und Stellungnahmen zur bundesweiten „§ 8a-Statistik“ erschienen (vgl. insbesondere AKJ 2014a; 2014b; 2014c; 2015; 2016; Pothmann 2013; 2014a; 2014b; 2014c; Köckeritz 2014; Kindler/Pluto 2013), zuletzt im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes durch die Kooperationsplattform Eva-

uation Bundeskinderschutzgesetz (vgl. Mühlmann/Pothmann/Kopp 2015).

Die Erhebung wird als wichtiger Schritt zur Verbesserung der Datenlage im Kinderschutz gelobt (vgl. ebd.). Die neuen Daten ermöglichen zum einen, die einhellig aus den Jugendämtern berichteten immens zunehmenden Gefährdungsmeldungen statistisch zu belegen und in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Zum anderen liegen erstmals empirische, fallbezogene Daten zum Themenkomplex der Kindeswohlgefährdung vor, die bundesweit erfasst und regelmäßig ausgewertet werden. Die Daten liefern inzwischen wichtige Hinweise zur Meldung, dem anschließenden Verfahren (Handhabung von Gefährdungsfällen), den vorhandenen und neu eingeleiteten Hilfen sowie auch Wissen zur Lebenssituation der Familien bzw. Informationen zu den von der Meldung betroffenen Kindern und ihren Gefährdungslagen. Damit sind erstmals objektive Daten zu Familien im Kinderschutz für Deutschland verfügbar. Es bleibt zu bilanzieren, dass die Erhebungen im Rahmen der § 8a-Statistik – trotz verschiedener Einschränkungen – einen wichtigen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstands im Kinderschutz leisten. Bedenkt man, dass die Forschungen zum Kinderschutz in Deutschland in vielerlei Hinsicht noch ganz am Anfang stehen, können zumindest im Bereich des institutionellen Kinderschutzes Forschungslücken geschlossen werden. In Rheinland-Pfalz wurden die Meldungen gem. § 8a SGB VIII bereits 2010 und 2011

im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ freiwillig erhoben. Eine Aufbereitung der Daten findet seit 2010 jährlich landesweit (vgl. MIFKJF 2012a; 2012b; 2014a; 2014b; 2015) und jeweils kommunal in Form von Profilen für alle sich beteiligenden Jugendämter durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH statt. Der Fragebogen des ism enthält zusätzliche Fragen rund um Meldung und Gefährdungseinschätzung und ermöglicht daher für Rheinland-Pfalz Auswertungen zu Aspekten, die in der bundesweiten Erhebung nicht möglich sind (z. B. zur Bedeutung eines Migrationshintergrundes, zur Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten, zur genaueren Beschreibung der einer akuten oder latenten Gefährdung zugrundeliegenden Anhaltspunkte, Einkommenssituation der Familien und ähnliches).

Durch die Einführung der „8a-Statistik“ ergeben sich insgesamt Chancen für die konkrete Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit vor Ort in den Kommunen. Zentral ist dabei der Dialog: Zur Interpretation der Befunde können die Daten vor Ort in den Jugendämtern besprochen, diskutiert und hinsichtlich der jeweils spezifischen Ausgangslage und Situation innerhalb der Stadt oder des Landkreises ausgewertet werden. In diesem Sinne kann die Erhebung der Gefährdungsmeldungen als „Instrument der Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz“ angesehen werden. Die berichteten Daten schaffen in

Rheinland-Pfalz eine Grundlage und sind die Voraussetzung, um durch systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII Weiterentwicklungs- und Qualifizierungsbedarf auf Landesebene sowie für einzelne Kommunen aufzuzeigen.

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die Ergebnisse der Erhebung im Jahr 2016 verdeutlichen, dass jede Meldung ein aufwendiges Verfahren nach sich zieht, unabhängig davon, wie die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt: Es muss abgeklärt werden, ob und welcher Schutz bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie geeignete Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Um diesem Schutzauftrag gerecht zu werden, reagieren Jugendämter innerhalb kürzester Zeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und wählen unterschiedliche Wege, um einen direkten Kontakt zur Familie und zum Kind herzustellen. Hausbesuche oder Gespräche im Jugendamt gehören hierbei zum Standardverfahren der Fachkräfte. Im komplexen Prozess der Gefährdungseinschätzung besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und weiteren Akteuren im Kinderschutz wie Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder weiteren sozialen Diensten. Kinderschutz kann und darf nicht alleinige Aufgabe der Kin-

der- und Jugendhilfe sein: Es bedarf eines fachlich abgestimmten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Beteiligten. Das Kinderschutzsystem in Deutschland ist darum als Kooperations- und Vernetzungsstruktur zu beschreiben. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschränkt sich nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist auf das Vorhandensein familienfreundlicher Strukturen angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützen. Dabei wird mit Blick auf die kommenden Jahre die große Herausforderung sein, das Zusammenspiel der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Psychiatrie weiter zu entwickeln und zu optimieren, um zu vermeiden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen, die ein systematisches „durch das Netz fallen“ von Familien ermöglichen. Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger übernimmt hierbei eine zentrale Steuerungsfunktion. Zwar kann die Entstehung von Bedarfslagen durch die Jugendhilfe nicht beeinflusst werden, allerdings ist sicherzustellen, dass abgestimmte, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen können. Hierzu sind auskömmliche Personalressourcen im Jugendamt unabdingbar, um Gefährdungsmeldungen nach den „Regeln der Kunst“ nachgehen zu können und im Einzelfall fachlich und ökonomisch zu steuern. Um Kinder und Jugendliche vor Ge-

fahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen im Blick hat.

3. Literatur

AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2014a):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2014. Dortmund.

AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2014b):

Gefährdungseinschätzungen im Zahlenspiegel - Altersverteilungen, Meldergruppen, Kindeswohlgefährdungen. In: Komdat Heft 3/13. Dortmund, S. 9-12.

AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2014c):

„Gefährdungseinschätzungen“ – zwischen besserer Datenqualität und Praxisentwicklung. In: KomDat Jugendhilfe, 17. Jg., H. 3, S. 14–17.

AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2016):

Neue Wissensbasis mit Verbesserungspotenzial – „8a-Statistik“ auf dem Prüfstand. In: Komdat Heft 1/16. Dortmund, S. 7-10.

AKJ – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2015):

Gefährdungseinschätzungen – und was dann? In: Komdat Heft 2/15. Dortmund, S. 8-12.

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2011):

Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Tagungsdokumentation. Berlin.

Böllert, K./Wazlawik, M. (2012):

Kinderschutz als Dienstleistung für Kinder und Jugendliche, in: W. Thole, A. Retkowski, B. Schäuble (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden, S. 19-38.

Cierpka, M./Benz, M./Doege, D./Rudolf, M. (2013):

Frühe Hilfen - Keiner fällt durchs Netz. Ein Kooperationsprojekt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Bilanzbericht. Projektlaufzeit 2007–2011. Saarbrücken.

De Paz Martínez, Laura/Artz, Philipp (2017):

Migration und Kinderschutz. Ism kompakt 2017/1. Mainz, 2017. (Download unter http://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017.pdf).

Deegener, G./Körner, W. (2008):

Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Homburg/Münster.

Heinitz, S./Schone, R. (2013):

Wissen – Können – Haltung!? Was künftige Fachkräfte im Kinderschutz brauchen und wie sie darauf vorbereitet werden können. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 12. Jg., S. 622–625.

Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.) (2012):

Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. Mainz.

Kindler, H. (2011):

Gewichtige Anhaltspunkte im Jugendalter. Kommentar. In: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2011): Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Tagungsdokumentation. Berlin, S. 132-146.

Kindler, H. (2013):

Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion - Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Band 6, Hrsg.: NZFH, Köln.

Kindler, H./Pluto, L. (2013):

Die neue Statistik zum § 8a SGB VIII. München.

Köckeritz, C. (2014):

Beitrag der amtlichen Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H. 1, S. 11–15.

Lillig, Susanna (2011):

Gefährdungen im Jugendalter. Themenschwerpunkte: Risikoverhalten, Entwicklungsbelastungen, Gefährdungsformen, Gefährdungseinschätzung, Hilfekonzepte. IzKK Nachrichten 2011/Heft 1. Download unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK_Nachrichten_2011.pdf

Lillig, Susanna (2012):

Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. Eine Arbeitshilfe des Informations-

zentrums Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (IZKK). München. (Download unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK_Arbeitshilfe_Gefahrenungen_im_Jugendalter.pdf).

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2016):

Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 5. Landesbericht 2016. Mainz.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2017):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012a):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Evaluationsbericht zur Umsetzung § 8a SGB VIII in den Jugendämtern (2010). Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012b):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2012c):

Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Bericht zum Landesmodellprojekt "Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz" 2009-2011. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014a):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014b):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2013. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2015):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014. Mainz.

Mühlmann, T./Pothmann, J./Kopp, K. (2015):

Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund.

Müller, H./Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012):

Kinderschutz und Hilfen zu Erziehung: Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter. In: Das Jugendamt 2/2012.

Pothmann, J. (2013):

Erkennen von Gefährdungslagen – Jugendämter geben Statistischen Ämtern Auskunft über '8a-Verfahren'. In: Forum Jugendhilfe, H. 3, S. 30–36.

Pothmann, J. (2014a):

Auswertungen und Analysen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. In: unsere jugend, 66. Jg., 11+12, S. 473–474.

Pothmann, J. (2014b):

Erweiterte Wissensbasis zum kommunalen Kinderschutz. Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter im Spiegel amtlicher Daten. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H. 1, S. 8–11.

Pothmann, J. (2014c):

Amtliche Statistik als Wissensressource und Grundlage für eine indikatorengestützte Forschung zum Kinderschutz. In: Alberth, L./Bühler-Niederberger, D./Eisentraut, S. (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel, S. 102–118.

Schraper, C. (2008):

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzar-

beit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 56-58.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2016):

Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus. Fachserie 1 Reihe 2.2 – 2015. Wiesbaden.